

Hauptsatzung der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner	2
§ 2 Stadtteile	3
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann.....	3
§ 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen	4
§ 5 Bild-, Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen des Rates.....	4
§ 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	4
§ 7 Anregungen und Beschwerden.....	5
§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.....	6
§ 9 Rat der Stadt	6
§ 10 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen	7
§ 11 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung	7
§ 12 Entschädigungsleistungen.....	7
§ 13 Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit.....	9
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	10
§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister	10
§ 16 Öffentliche Bekanntmachung	10
§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	11
§ 18 Inkrafttreten	11

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Beckum am _____ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 12 Absatz 2 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner

- (1) Die Stadt Beckum führt die Bezeichnung „Stadt“ seit dem Jahr 1224.
- (2) Durch Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26.03.1976 wurde die Führung des aktuellen Wappens, der Flagge, des Banners und des Siegels als Hoheitszeichen genehmigt. Das Wappen zeigt in Rot 3 schräge silberne (weiße) Wellenbalken, die von rechts oben nach links unten verlaufen (heraldische Sichtweise).



Das städtische Wappen wurde erstmals im Jahr 1580 auf dem Gogerichtssiegel und im Jahr 1585 auf den von der Stadt geprägten Kupfermünzen abgebildet.

Die 3 Wellenbalken sind redendes Symbol des Ortsnamens Beckum = Bekehem = Bachheim und stehen für die 3 Bäche Kollenbach, Siechenbach und Lippbach, die nach ihrem Zusammenfluss in Beckum die Werse bilden.

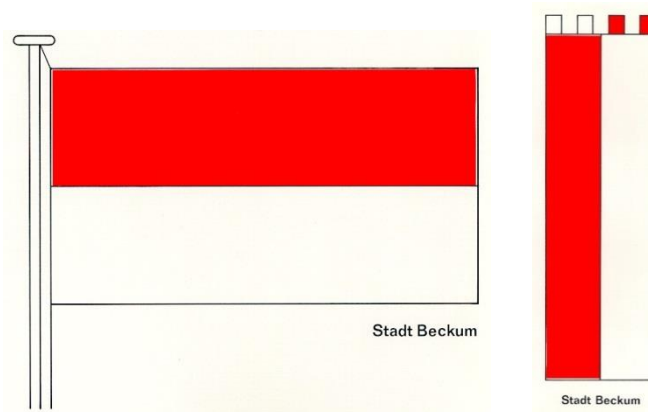
- (3) Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild der Stadt und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift: STADT BECKUM.



- (4) Bei feierlichen Urkunden der Stadt soll das nachweislich seit dem Jahr 1249 bestehende große Stadtsiegel verwendet werden.



- (5) Die Flagge und das Banner zeigen jeweils die Farben Rot und Weiß, und zwar im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift.



§ 2

Stadtteile

Die Stadt gliedert sich in die 4 Stadtteile Beckum, Neubeckum, Roland und Vellern.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Ratsbeziehungsweise Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Beauftragte/einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die/Der Beauftragte nach Absatz 1 wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, bei denen die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten nach Absatz 1 über Vorhaben und geplante Maßnahmen nach Absatz 2 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre/seine Anregungen zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden können.

§ 5

Bild-, Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegten Ladungsfristen für die Einberufung des Rates gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit 3 Monaten in der Stadt wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen oder Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 beziehungsweise über die erfolgreiche Erledigung ihres/seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Der Rat kann die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem für das betroffene Sachgebiet zuständigen Ausschuss übertragen. Soweit der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss nicht selbst für die Sachentscheidung zuständig ist, soll er die Angelegenheit den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann dies mit einer eigenen Empfehlung verbinden.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (6) Die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anregungen und Beschwerden ist unverzüglich herbeizuführen; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Rats- beziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.
- (7) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung durch die Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratungen können in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Antragstellerin/den Antragsteller über den Fortgang des Verfahrens und vorab über Termin und Ort der Beratung in geeigneter Weise zu unterrichten. Mit Unterrichtung über die abschließende Entscheidung des Rates beziehungsweise des mit der Erledigung betrauten Ausschusses ist das Verfahren abgeschlossen.

§ 8

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gemäß § 27 Absatz 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 9

Rat der Stadt

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Beckum“.
- (2) Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen zu wählenden Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.

§ 10**Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen, die auf Grundlage von § 60 GO NRW getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

§ 11**Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden.
- (2) Das Verfahren im Rat und seinen Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln, soweit nicht § 27 GO NRW abweichende Regelungen enthält.
- (3) In einer Zuständigkeitsordnung regelt der Rat die Übertragung von bestimmten Angelegenheiten auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (§ 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Der Rat kann sich durch Beschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Entscheidungen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).
- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt.

§ 12**Entschädigungsleistungen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW).
- (2) Von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 1 EntschVO NRW ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 2 EntschVO NRW erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
 - Ausschuss für Stadtentwicklung,
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben,
 - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt,
 - Interkommunaler Volkshochschulausschuss,
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien,
 - Betriebsausschuss,
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
 - Umlegungsausschuss.

- (3) Ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW erhalten:
- a) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter der freien Jugendhilfe, beratende Mitglieder), für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen,
 - b) sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise),
 - c) stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger – unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles – für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion,
 - d) die direkt gewählten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
 - e) Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglied sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens 2 Personen, wovon 1 Person eine pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige/ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

- (5) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch 1 stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO NRW.
- (6) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (7) Die Anzahl der maximal ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird pro Jahr auf 38 Sitzungen festgelegt. Hierzu zählen auch Online-Sitzungen, Telefonkonferenzen und Kombinationen aus gewöhnlichen Fraktionssitzungen mit Online-Sitzungen und/oder Telefonkonferenzen, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.
- (8) Die Rats- und Ausschussmitglieder, die Entschädigungsleistungen gemäß Absatz 1 bis 5 erhalten, sind dazu verpflichtet, jede für die Gewährung relevante Veränderung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit

- (1) Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern sowie stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Höhe des Zuschusses beträgt
 - für Ratsmitglieder 650 Euro,
 - für sachkundige Bürgerinnen/Bürger 325 Euro,
 - für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen/Bürger 100 Euro.
- (2) Alternativ zu Absatz 1 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode
 - für Ratsmitglieder mit 130 Euro,
 - für sachkundige Bürgerinnen/Bürger mit 65 Euro,
 - für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen/Bürger mit 20 Euro.
- (3) Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin/als sachkundiger Bürger einen Zuschuss nach Absatz 1 oder 2 erhalten, beträgt die Höhe des zusätzlichen Zuschusses maximal 325 Euro.

Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als stellvertretende sachkundige Bürgerin/als stellvertretender sachkundiger Bürger einen Zuschuss nach Absatz 1 oder 2 erhalten, beträgt die Höhe des zusätzlichen Zuschusses maximal 550 Euro.

Hat eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger in der gleichen Wahlperiode bereits als stellvertretende sachkundige Bürgerin/als stellvertretender sachkundiger Bürger einen Zuschuss nach Absatz 1 oder 2 erhalten, beträgt die Höhe des zusätzlichen Zuschusses maximal 225 Euro.

- (4) Legt ein Ratsmitglied, eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger oder eine stellvertretende sachkundige Bürgerin/ein stellvertretender sachkundiger Bürger ihr/sein Mandat nieder oder wird es beziehungsweise sie/er für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Der Erstattungsbetrag beträgt
- bei Ratsmitgliedern 130 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode,
 - bei sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern 65 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode,
 - bei stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern 20 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der Rat oder zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Absatz 3 GO NRW).

§ 15

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum geregelt.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im städtischen Amtsblatt vollzogen.
- (2) Gleichzeitig wird der Bekanntmachungstext in vollem Umfang im städtischen Internetauftritt (www.beckum.de) bereitgestellt.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den folgenden Aushangkästen:

- Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46,
- Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52,
- Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“,
- Stadtteil Roland, Rolandschule, Schulstraße 53.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.
- (2) Der Rat entscheidet
- a) bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
 - b) bei Betriebsleitungen und der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin beziehungsweise eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin beziehungsweise eines Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2020 außer Kraft.